

Anweisung des kaiserlichen Reichshofrats für die Untersuchungskommission in der Angelegenheit des Novalzehntstreits im Fürstentum Liechtenstein. Abschr. o. O., 1721 Februar 17, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] Lunæ¹, 17. Februarii 1721.

Zu Lichtenstein fürst² contra den herrn bischoffen zu Chur³ et consortes diversorum gravaminum sive⁴ fürstlich lichtensteinischer hoffrath und mandatarius Stephan Christoph Harprecht⁵ sub præsentato⁶ 14. Januarii nuper exhibendo⁷ allerunterthänigste anzeige, deren in dem fürstenthumb Lichtenstein occasione dominalium, nec non decimarum novalium domino territorii restituendorum⁸ von dem aldortigen landclero unter bischöfflich churischenr protection⁹ biß zwey jahr her verübten excessen¹⁰ gethanenen, vielen aufrührisch und höchst injuriosen¹¹ predigen und dardurch würcklich erweckten aufruhren. Auch deswegen noch continuirenden¹², ohnverantwortlichen excommunicationen, interdicten¹³ und sogar ad Curiam Romanam zu erzwingen suchenden recursus¹⁴ bittet allerunterthänigst hierinnen dem herrn bischoffen zu Costanz¹⁵ allergnädigste kayserliche commission aufzutragen, und dem herrn bischoffen zu Chur von denen bißhero bereits verübten und noch fernershin androhenden thätigkeiten ernstlich zu dehortiren¹⁶.

1. Cum inclusion exhibitii rescribatur¹⁷ dem herrn bischoffen [2] Chur ihro kayserliche mayestät¹⁸ hetten darauß höchst müßfällig vernohmen, in was vor weitläuffigkeit under verwirten zustand allda die in possessorio¹⁹ strittige zehendsache theils durch des daselbstigen cleri ungebührliches aufführen und aufrührisches offentliches predigen, theils aber durch des herrn bischoffens vorgenommene censuras ecclesiasticas²⁰ bereits gedihen ist.

¹ Montag.

² Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

³ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728) war Bischof von Chur. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*. Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

⁴ „et consortes diversorum gravaminum sive“: und Beteiligte oder aber verschiedener Beschwerlichkeiten.

⁵ Stephan Christoph Harprecht von Harprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harprecht von Harprechtstein, Stephan Christoph; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.

⁶ „sub præsentato“: vorgelegt unterm.

⁷ „nuper exhibendo“: neulich eingereichte.

⁸ „occasione dominalium, nec non decimarum novalium domino territorii restituendorum“: wegen herrschaftlicher Güter, auch nicht rückerstatteten Neubruchzehnts in den herrschaftlichen Gütern.

⁹ Schutz.

¹⁰ Aufständen.

¹¹ beleidigenden.

¹² fortdauernder.

¹³ Verbot kirchlicher Handlungen.

¹⁴ Beschwerde.

¹⁵ Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, *Die Schenken von Stauffenberg*, Stuttgart 1972.

¹⁶ abzubringen.

¹⁷ „Cum inclusion exhibitii rescribatur“: Mit Einschluss der zurückgeschriebenen Eingaben.

¹⁸ Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: NDB 11 (1977), S. 211–218.

¹⁹ Besitz.

²⁰ „censuras ecclesiasticas“: kirchlichen Zensuren.

So wenig nun ihro kayserliche mayestät ihme, dem herrn bischoffen, in seiner sonst gebührenden geistlichen jurisdiction²¹ inhalt zu thun gedächten. So wenig wurden dieselben krafft ihres allerhöchsten richterlichen ampts jemahls gestatten und aufkommen lassen, daß, gleichwie es in dieser sach geschehen, via facti per excommunicationes et interdicta²², mithin [3] durch dergleichen, im Heyligen Römischen Reich²³ gantz ungewöhnliche, auch zu des publici grösten scandalo und zerrüttung gereichende zwangsmittel verfahren werde. Dazumahlen auch nach gelegenheit gegenwertigen objecti²⁴ dieser weit aussehende modus procedendi²⁵ gantz ungereimbt und so beschaffen, daß dardurch so viele unschuldige tertii²⁶ wegen einer so geringen sach von aller seelsorge ausgeschlossen, folgbar fast in gefahr ihrer seel und seeligkeit ganz unverantwortlicher weise gesezt werden wollen. Wohingegen in denen reichsabschieden²⁷ wie auch instrumento pacis²⁸ und kayserliche wahlcapitulation²⁹ deutlich und widerholter massen enthalten, daß jedwederer, wes standes auch derselbe seye, so anspruch oder forderung zu haben vermeinet, solches durch ordentliche [4] weege rechtens suchen, und in richterlicher entscheidung sich vergnügen lassen solle.

Disem nach wolten allerhöchst gedacht, ihro kayserliche mayestät, seiner andacht, dem herr bischoffen als einen stand des Reichs³⁰ ernstlich hiermit ermahnet haben, alsogleich bey empfang dieses und zu geistlicher abwendung derjenigen grossen beschwerlichkeit, welche sonsten derselbe sich selbst unfehlbar zuziehen wurde, die verhengte excommunication sambt dem interdicto widerumb aufzuheben und dem weege rechtens stattzugeben. Zu welchem ende kayserlicher mayestät dero commission entweder zue gütte oder untersuchung dieser in possessorio strittigen zehendsache den herrn bischoffe zu Costantz unterm heutigen dato aufgetragen haben, in gnädigster zuversicht, der herr bischoff wird den- [5] selben in gebührender ruhe abwartten, und den alldasigen unruhigen clerum zu gleichmässiger bezeüg- und friedlicher, auch seinem stand gemessener aufführung gegen ihren landesfürsten und deßen beambte anweisen. Da dan kayserliche mayestät nach erhaltenem bericht hierinfals, und zwar in possessorio schleünige justiz widerfahren zu lassen nicht ermanglen würden. Wollten anbey, wie dieser kayserliche verordnung in allem nachgelebet worden, seines, des herrn bischoffens, gehorsamsten bericht umbso gewisser innerhalb zwey monather gewärtig seyen. Als sonsten sie sich nicht würden entbrechen können, gegen ihn, als einen fürsten des Reichs, denen reichsgesäzen³¹ gemäss solche zulängliche mittel, deren sie zwar sonsten lieber entübriget seyn möchten, vor die [6] hand zu nehmen.

2. Cum notificatione huius ut et inclusione rescripti in originali et exhibit fiat commission³² auf den herrn bischoffen zu Costantz, das kayserliche rescript dem herrn bischoffen zu Chur unverzieglich

²¹ Gerichtsbarkeit.

²² „via facti per excommunicationes et interdicta“: *eigenmächtig durch Exkommunikationen und Interdikte.*

²³ *Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.*

²⁴ *Streitgegenstände. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibischule Marburg 7, 1998), S. 172.*

²⁵ *modus procedendi: Verfahrensweise. Vgl. DEMANDT, S. 162.*

²⁶ *Dritte.*

²⁷ *Als Reichsabschied wird die Gesamtheit, der auf einem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs beratenen und erlassenen Bestimmungen bezeichnet.*

²⁸ „instrumento pacis“: *Friedensvertrag.*

²⁹ *In der Wahlkapitulation machten die Kaiser des Heiligen Römischen Reichs seit Kaiser Karl V. den Kurfürsten schriftlich festgelegte Zusagen, in denen ihre Kompetenzen festgehalten wurden. Während der Verhandlungen mit Frankreich im Rahmen des Westfälischen Friedens wurde die Wahlkapitulation Ferdinands III., Reichsrechte und Reichsgüter zu entäußern, aufgehoben. Darauf bezogen sich die Liechtenstein in dieser Bütttschrift. Vgl. Heinbard STEIGER, Konkreter Friede und allgemeine Ordnung – Zur rechtlichen Bedeutung der Verträge vom 24. Oktober 1648; in: Klaus BUJEMANN, Heinz SCHILLING (Hrsg.): 1648. Krieg und Frieden in Europa. Textband I, Politik, Religion, Recht und Gesellschaft, Münster 1998, S. 437–446; hier: S. 440.*

³⁰ *Reichsstand“ bzw. „Reichsstandschaft“ definierte das Recht, im Reichstag Sitz und Stimme innezuhaben.*

³¹ *Als Reichsgrundgesetze wurden Gesetze und Texte definiert, die zur Reichsverfassung gezählt wurden.*

³² „Cum notificatione huius ut et inclusione rescripti in originali et exhibit fiat commission“: *Mit Benachrichtigung dieser damit und Einschluss des originalen Befehls, und es werde der Kommission überreicht.*

insinuiren³³ zu lassen, und *authoritate cæsarea*³⁴ zufferist dahin zu sehen, damit die verhengte *excommunication* sambt dem *interdict* ohne ferneren anstand aufgehoben werden möge. Folgt in der haubtsach zwischen denen partheyen die gütte zu versuchen, in entstehung derselben aber beeder theil *fundamenta in possessorio*³⁵ zu untersuchen, wie auch zugleich die vorhin ergangene kayserliche *patentes* denen unterthanen zu publiciren, und dieselben zu schuldigen gehorsamb anzuweisen, fort, [7] wie ein und anderes geschehen, und zwar in der haubtsache an ihro kayserliche mayestät nebst beygefügtten rätlichen guttachten zu berichten.
Franz Wilderich von Menschengen³⁶

³³ *schriftlich mitteilen.*

³⁴ „*authoritate cæsarea*“: *aus kaiserlicher Machtvollkommenheit.*

³⁵ „*fundamenta in possessorio*“: *die Besitzgrundlagen.*

³⁶ *Lizentiat Franz Wilderich von Menschengen war kaiserlicher Reichshofrat und Sekretär. Vgl. Landesbibliothek Coburg, Almanach 202, S. 74.*